

Antrag des Regierungsrates vom 2. Oktober 2007

**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes**

vom .....

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

§ 1

Die Anpassung des kantonalen Richtplanes mit Planungsgrundsätzen der Waldplanung (Beschluss L 4.1), zur Aufnahme der Wälder mit besonderer Schutzfunktion vor Naturgefahren (Beschluss L 4.2) als Zwischenergebnis, zur Festsetzung der Wälder mit besonderer Naturschutzfunktionen (Beschluss L 4.3), zur Festsetzung der Wälder mit besonderer Erholungsfunktionen (Beschluss L 4.4) und mit Grundsätzen der Walderschliessung (Beschluss L 4.5) wird angenommen.

§ 2

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>2)</sup>. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen, die vor Inkrafttreten der Genehmigung des Bundes bedürfen<sup>3)</sup>.

Zug, ..... 2007

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> BGS 721.11

<sup>2)</sup> Inkrafttreten am .....

<sup>3)</sup> Genehmigt vom Bund am .....